



Aktenzeichen IV6A - 58a0045-0001/2012/001

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessische Erstaufnahmeeinrichtung
für Flüchtlinge
Meisenbornweg 27
35298 Gießen

Bearbeiter/in: Frau Agnès.Bucaille-Euler
Durchwahl: (06 11) 817-3030
Agnes.Bucaille-Euler@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 27. August 2012

nachrichtlich:

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Kassel
34117 Kassel

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat II4
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration
und Europa
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

**Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 10/10 vom 18. Juli
2012 zum § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Hier: Leistungen in der HEAE ab 1. August 2012**

Das im Betreff genannte Urteil verpflichtet den Bundesgesetzgeber, die Leistungen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 3
i.V.m. Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 neu festzusetzen.

Bis zur Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) durch den Bundes-

gesetzgeber ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Eine Rückwirkung der Übergangsregelung **hinsichtlich nicht bestandskräftiger Bescheide** wurde ab dem 1. Januar 2011 festgesetzt.

Das Land Hessen bemüht sich derzeit zusammen mit allen anderen Bundesländern um eine zeitnahe bundeseinheitliche Handhabung zur Umsetzung der Übergangsregelung. Die Bundesländer haben bereits das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um kurzfristige Übersendung entsprechender Umsetzungshinweise gebeten.

Die in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) untergebrachten Flüchtlinge haben einen Anspruch auf einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (sogenanntes „Taschengeld“).

Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (RBEG) werden auf die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG entsprechend herangezogen.

Die ausländischen Flüchtlinge, die ab 1. August 2012 Aufnahme und Unterkunft in der HEAE begehren, um beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag gemäß dem Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) zu stellen, sind nach dem AsylbLG leistungsberechtigt.

Der notwendige Bedarf nach den Abteilungen 1-6 der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (§ 5 und § 6 RBEG) für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 wird in der HEAE durch Sachleistungen gedeckt. Gebrauchsgüter des Haushalts werden leihweise zur Verfügung gestellt. Die Leistungsberechtigten, die existenzsichernde Sachleistungen beziehen, erhalten nach der Übergangsregelung keine ergänzende Geldleistung zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Verbrauchs- und Gebrauchsgütern des Haushalts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Sie haben aber an der Erhöhung des Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, gegebenenfalls i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG) teil.

Aufgrund der besonderen Situation der Asylbewerber in der HEAE, und insbesondere von solchen, die sich während der Durchführung des Flughafenverfahrens nach § 18a AsylVerfG in der Außenstelle am Flughafen befinden, erhalten diese demnach als Leistungsberechtigte folgende Leistungen (aufgerundeter Zahlbetrag 2012):

HEAE Gießen	Regelsätze 2012 gem. RBEG	Aufgrund Kürzungen wg. Sachleistungen (Begründung: s. <i>Anlage</i>)
Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit minderjährigem Partner)	134,- €	68,- €
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten, Lebenspartner, ande- re Volljährige mit gemeinsamem Haushalt – 90% von Stufe 1)	121,- €	61,- €
Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige im Haushalt anderer Personen – 80% von Stufe 1)	107,- €	54,- €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. Bis zur Vollendung des 18. Le- bensjahrs)	79,- €	39,- €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs)	86,- €	43,- €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	78,- €	39,- €

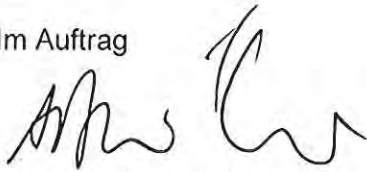
Die Personen, die sich **in der Außenstelle am Flughafen** aufhalten, sind noch nicht in das Bundesgebiet eingereist. Sie erhalten vollumfänglich Sachleistungen und können deshalb nicht Leistungen entsprechend allen Abteilungen unter den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Regelsatzverordnung (RBEG) erhalten. Dies umfasst auch den Bereich des Taschengeldes (Abteilungen 7-12). Denn Leistungen aus diesen Abteilungen werden am Flughafen zum größten Teil als Sachleistungen gewährleistet. Demnach entfallen die Abteilungen 7 und 10 vollständig, da diese Leistungen in der Flughafeneinrichtung nicht abgerufen werden können. Die Abteilung 8 kann schätzungsweise zu 80%, die Abteilung 9 zu 40%, die Abteilung 11 zu 50% und die Abteilung 12 zu 30% gewährt werden.

HEAE Gießen Außenstelle FLUGHAFEN	Regelsätze 2012 gem. RBEG	Aufgrund Kür- zungen wg. Sachleistungen (monatlich)	Entspricht Auszahlung pro Tag
Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit minderjährigem Partner)	134,- €	56,- €	1,90 €
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten, Lebenspartner, ande- re Volljährige mit gemeinsamem Haushalt – 90% von Stufe 1)	121,- €	51,- €	1,70 €
Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige im Haushalt anderer Personen – 80% von Stufe 1)	107,- €	45,- €	1,50 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. Bis zur Vollendung des 18. Le- bensjahrs)	79,- €	33,- €	1,10 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs)	86,- €	35,- €	1,20 €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	78,- €	32,- €	1,10- €

Sollten aus technischen Gründen (elektronische Systemverwaltung) die o.g. Sätze nicht zum 1. August bzw. zum 15. August 2012 ausgezahlt werden können, so erfolgt eine „vorläufige“ Auszahlung nach den seitherigen Sätzen bis zur vollständigen Klärung.

Über Änderungen aufgrund bundeseinheitlicher Umsetzungshinweise durch den Bundesgesetzgeber werde ich Sie umgehend informieren.

Im Auftrag



Agnès Bucaille-Euler

(Referatsleiterin)



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in:
Durchwahl: (06 11) 817-
Fax: (06 11)
E-Mail:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 27. August 2012

Anlage 1 (Leistungen in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) ab dem 1. August 2012)

Anmerkungen zu den einzelnen Abteilungen der Regelsatzverordnung in Bezug auf die Situation in der HEAE:

Abteilung 7 (Verkehr)

Dienstsitz Gießen	halber Satz
Außenstelle Flughafen	vollständiger Wegfall

Für die Dauer des Aufenthalts in der HEAE-Gießen ist der Aufenthalt des Asylbewerbers gem. § 56 (1) AsylVfG räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem sich der Ausländer aufhält (Landkreis Gießen). Einkaufsmöglichkeiten, Facharztpraxen, Apotheken und das Uniklinikum sind von der HEAE aus gut zu Fuß zu erreichen.

Die HEAE verfügt über eine fest angestellte Allgemeinärztin mit täglichem Vollzeit-Praxisbetrieb. Alle notwendigen Fahrten im Zusammenhang mit Facharztbesuchen, Krankenhauseinweisungen sowie Krankenhausaufenthalten und –entlassungen werden als Sachleistung abgewickelt. Die erforderlichen Medikamente für die Patienten werden in der Regel in die HEAE geliefert bzw. bei Bedarf außerhalb der Arbeitszeiten wird ein

Taxiunternehmen mit der Abholung beauftragt.

Behördliche Angelegenheiten für die Asylbewerber/innen regeln Sozialarbeiter/innen und Wohnheimverwaltung.

Der Bemessungssatz für Verkehrsleistungen, der sich an einer wohnungsmäßigen Unterbringung mit unabweisbarem Fahrbedarf zur Regelung behördlicher Angelegenheiten, zum Einkaufen und zur medizinischen Versorgung orientiert, ist deshalb für HEAE-Bewohner zu kürzen.

Bewohner der Außenstelle Flughafen können wegen der dortigen besonderen rechtlichen Situation überhaupt keine Verkehrsleistungen nutzen. Notwendige Fahrten erfolgen als Sachleistung. Für die Abteilung „Verkehr“ ist deshalb kein Ansatz erforderlich.

Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)

Dienstszitz Gießen:	Satz gekürzt auf 80 %
Außenstelle Flughafen	Satz gekürzt auf 80 %

Telefonische oder sonstige Kommunikation mit technischen Hilfsmitteln mit Behörden wegen medizinischer und sonstiger Versorgung fällt für die Bewohner/innen in Gießen nicht an. Mit Verwandten und Bekannten kann hier auch persönlich innerhalb und außerhalb der Einrichtung kommuniziert werden. Die Kommunikation mit Verwandten und Bekannten über Telefon hat in der Flughafeneinrichtung allerdings eine zentrale Bedeutung und dient der psychischen Stabilisierung der Bewohner/innen während des Aufenthaltes in der geschlossenen Einrichtung.

Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)

Dienstszitz Gießen:	Satz gekürzt auf 40 %
Außenstelle Flughafen	Satz gekürzt auf 40 %

Da am Standort Gießen wie am Flughafen viele Möglichkeiten zur kostenlosen Nutzung des Freizeits-, Unterhaltungs- und Kulturangebotes bestehen (Kinderspielstube, Teestube/Betreuungsraum, Fernsehen, Fitnessraum) erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Abteilung 10 (Bildung)

Dienstsitz Gießen:	Voller Satz
Außenstelle Flughafen	Voller Satz

In Gießen bieten die Verbände im Hause stundenweise Deutschunterricht an. In der Außenstelle Flughafen engagiert sich eine Mitarbeiterin der HEAE entsprechend. Die erforderlichen Materialien werden an beiden Standorten als Sachleistung gestellt. Der Ansatz wird dennoch beibehalten, um ggf. Materialien zum Spracherwerb (Wörterbücher/Lehrbücher) von Sozialbetreuern besorgen zu lassen.

Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)

Dienstsitz Gießen:	Satz gekürzt auf 50 %
Außenstelle Flughafen	Satz gekürzt auf 50 %

In beiden Einrichtungen besteht die Verpflichtung zum Wohnen in der bereitgestellten Gemeinschaftsunterkunft. In Gießen können zwar „Beurlaubungen“ der Asylbewerber durch das BAMF erfolgen, jedoch nur zu Verwandten / Bekannten, wo eine unentgeltliche Unterbringung möglich ist. Am Flughafen entfällt diese Möglichkeit vollständig. Daher erfolgt eine Kürzung auf 50%, da Beherbergungsdienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden (können). Der verbleibende Satzanteil dient dem Einkauf (durch Sozialarbeiter) von zusätzlichen Nahrungsmitteln (Süßigkeiten o.ä.).

Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

Dienstsitz Gießen:	Satz gekürzt auf 30 %
Außenstelle Flughafen	Satz gekürzt auf 30 %

Eine Kürzung erfolgt bei Abteilung 12, da am Standort Gießen wie am Flughafen neben der Gesundheitspflege der weitere Bedarf der persönlichen Körperpflege/Hygiene, Reinigung und Waschsalon als Sachleistung gewährt wird.



Aktenzeichen IV6A - 58a0045-0001/2012/001

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Frau Agnès.Bucaille-Euler
Durchwahl: (06 11) 817-3030
Agnès.Bucaille-Euler@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 22 August 2012

Anlage 2:

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 10/10 vom 18. Juli 2012 zum § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Hier: Leistungen in der HEAE ab 1. August 2012

Die Taschengeldzahlungen für Asylbewerber in **Gießen** werden aus dem **Förderbuchungskreis 2795 (HSM)** gezahlt.

Am **Flughafen** wird über den operativen **Buchungskreis 2264 (HMdI)** abgerechnet.

HEAE Gießen	Regelsätze 2012 RBEG	gem. Aufgrund Kürzungen wg. Sachleistungen	Bisherige Auszahlung des „Taschengeldes“
Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit minderjährigem Partner)	134,- €	68,- €	40,90 €
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten, Lebenspartner, andere Volljährige mit gemeinsamem Haushalt – 90% von Stufe 1)	121,- €	61,- €	40,90 €
Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige im Haushalt anderer Personen – 80% von Stufe 1)	107,- €	54,- €	40,90 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)	79,- €	39,- €	40,90 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs)	86,- €	43,- €	€ 20,45
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	78,- €	39,- €	€ 20,45

HEAE Gießen Außenstelle FLUG- HAFEN	Regelsätze 2012 gem. RBEG	Aufgrund Kür- zungen wg. Sachleistungen (monatlich)	Entspricht Auszahlung pro Tag	Bisherige Aus- zahlung des „Taschengeldes“
Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende, Alleinerzie- hende, Volljährige mit minder- jährigem Partner)	134,- €	56,- €	1,90 €	40,90 €
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten, Lebenspartner, andere Volljährige mit gemein- samem Haushalt – 90% von Stufe 1)	121,- €	51,- €	1,70 €	40,90 €
Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige im Haushalt ande- rer Personen – 80% von Stufe 1)	107,- €	45,- €	1,50 €	40,90 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)	79,- €	33,- €	1,10 €	40,90 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Le- bensjahrs)	86,- €	35,- €	1,20 €	€ 20,45
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	78,- €	32,- €	1,10- €	€ 20,45



Aktenzeichen IV6A - 58a0045-0001/2012/001

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessische Erstaufnahmeeinrichtung
für Flüchtlinge
Meisenbornweg 27
35298 Gießen

Bearbeiter/in: Frau Agnès.Bucaille-Euler
Durchwahl: (06 11) 817-3030
Agnes.Bucaille-Euler@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 10. Dezember 2012

nachrichtlich:

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Kassel
34117 Kassel

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat II4
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration
und Europa
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

**Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 10/10 vom 18. Juli 2012 zum § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Hier: Leistungen in der HEAE ab 1. Januar 2013**

in Ergänzung zu den vorläufigen Hinweisen des Hessischen Sozialministeriums vom 27. August 2012 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 ergehen für das Jahr 2013 weitere Hinweise:

Da noch keine Neuermittlung der Bedarfe und Leistungssätze für § 3 des Asylbewerberleis-

tungsgesetzes (AsylbLG) durch den Bundesgesetzgeber erfolgt ist, gilt die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 angeordnete Neuregelung fort. Insoweit werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindexes nach § 138 sowie § 28a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) fortgeschrieben.

Im Bundesgesetzblatt Nr. 49 vom 24. Oktober 2012 wurde die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 (RBSFV 2013) veröffentlicht. Demnach ergeben sich ab dem 1. Januar 2013 die in der als Anlage Nr. 1 beigefügten neuen Regelbedarfsstufen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie die als Anlage Nr. 2 beigefügten Abzugsbeträge für den Bereich des physischen Existenzminimums. Diese Beträge sind solange im Jahr 2013 auszubezahlen bzw. als Abzugsbeträge anzusetzen, bis eine Neuregelung des Bundesgesetzgebers erfolgt.

Diese Beträge entsprechen den von den Bundesländern bundeseinheitlich neu errechneten Leistungssätzen für 2013 und sind solange im Jahr 2013 auszubezahlen bzw. als Abzugsbeträge anzusetzen, bis eine Neuregelung des Bundesgesetzgebers erfolgt.

HEAE Gießen	Regelsätze 2012 gem. RBEG	Aufgrund Kürzungen wg. Sachleistungen 2012	Aufgrund Kürzungen wg. Sachleistungen 2013
Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit minderjährigem Partner)	134,- €	68,- €	70,- €
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten, Lebenspartner, andere Volljährige mit gemeinsamem Haushalt – 90% von Stufe 1)	121,- €	61,- €	63,- €
Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige im Haushalt anderer Personen – 80% von Stufe 1)	107,- €	54,- €	56,- €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)	79,- €	39,- €	40,- €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs)	86,- €	43,- €	44,- €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	78,- €	39,- €	40,- €

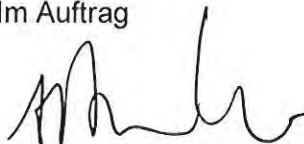
Für die Personen, die sich **in der Außenstelle am Flughafen** aufhalten, ergeben sich demzufolge folgende Auszahlungsbeträge:

HEAE Gießen Außenstelle FLUGHAFEN	Regelsätze 2012 gem. RBEG	Aufgrund Kür- zungen wg. Sachleistungen (monatl.) 2012	Aufgrund Kür- zungen wg. Sachleistungen (monatl.) 2013	Entspricht Aus- zahlung pro Tag 2013
Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit minderjährigem Partner)	134,- €	56,- €	57,- €	1,90 €
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten, Lebenspartner, andere Volljährige mit gemeinsamem Haushalt – 90% von Stufe 1)	121,- €	51,- €	52,- €	1,70 €
Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige im Haushalt anderer Personen – 80% von Stufe 1)	107,- €	45,- €	46,- €	1,50 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. Bis zur Vollendung des 18. Le- bensjahrs)	79,- €	33,- €	34,- €	1,10 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs)	86,- €	35,- €	36,- €	1,20 €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	78,- €	32,- €	33,- €	1,10 €

Über Änderungen aufgrund bundeseinheitlicher Umsetzungshinweise durch den Bundesgesetzgeber werde ich Sie umgehend informieren.

Ansonsten verweise ich auf die Hinweise zur Umsetzung des o.g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, die am 9. November 2012 den Gebietskörperschaften zugegangen sind und die ich zur Ihrer Kenntnis beifüge.

Im Auftrag



Agnès Bucaille-Euler

(Referatsleiterin)

Anlage



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen IV6A-58a0045-0001/2012/001

Bearbeiter/in: Frau Barbara Ward
Durchwahl: (06 11) 817-3561
Fax: (06 11) 32719-3561
E-Mail: barbara.ward@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 9. November 2012

Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz, Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2013

Ergänzung der vorläufige Hinweise des Hessischen Sozialministeriums zur Umsetzung des Urteils vom 22. August 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu den vorläufigen Hinweisen des Hessischen Sozialministeriums vom 22. August 2012 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2007 ergehen für das Jahr 2013 weitere Hinweise:

Da noch keine Neuermittlung der Bedarfe und Leistungssätze für § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) durch den Bundesgesetzgeber erfolgt ist, gilt die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 angeordnete Neuregelung fort. Insoweit werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) fortgeschrieben.

Im Bundesgesetzblatt Nr. 49 vom 24. Oktober 2012 wurde die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 (RBSFV 2013) veröffentlicht.

Demnach ergeben sich ab dem 1. Januar 2013 die in der als Anlage Nr. 1 beigefügten neuen Regelbedarfsstufen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie die als Anlage Nr. 2 beigefügten Abzugsbeträge für den Bereich des physischen Existenzminimums. Diese Beträge entsprechen den von den Bundesländern bundeseinheitlich neu errechneten Leistungssätzen für 2013 und sind solange im Jahr 2013 auszubezahlen bzw. als Abzugsbeträge anzusetzen, bis eine Neuregelung des Bundesgesetzgebers erfolgt.

Ferner möchte ich Sie noch in Ergänzung zu den Übergangshinweisen vom 22. August 2012 auf folgende Entscheidungen der Bundesländer hinweisen:

1. Gewährung von Sachleistungen, Abzug von Einzelverbrauchsausgaben innerhalb einer Abteilung:

Wie in den Übergangshinweisen vom 22. August 2012 mitgeteilt, kann bei Gewährung einer Sachleistung als Einzelposten innerhalb einer Abteilung ein entsprechender Betrag vom Auszahlungsbetrag abgesetzt werden. Ein Abzug der jeweiligen Einzelverbrauchsausgabe erfolgt in der Höhe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, siehe Anlage 3. Diese Beträge aus der EVS 2008 werden bis zu einer neuen Erhebung der Verbrauchsausgaben ohne Fortschreibung ab dem Jahr 2011 auch für nachfolgende Jahre genutzt, d.h. für die entsprechende Sachleistung in Abzug gebracht.

2. § 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkungen:

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass § 1a AsylbLG weiterhin anwendbar ist, wobei jeweils der Einzelfall unter umfassender Würdigung der Einzelfallumstände zu betrachten ist. Die Möglichkeit der Kürzung bzw. Sanktionierung betrifft sowohl das physische als auch das soziokulturelle Existenzminimum.

Über die Höhe des Kürzungsbetrages entscheidet die jeweilige Vollzugsbehörde im sachgerechten Ermessen.

3. § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG - Geldbetrag für Abschiebungs- /Untersuchungshäftlinge:

Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt künftig 70 von Hundert der neuen Regelbedarfsstufe.

4. § 7 AsylbLG - Anrechnung von rückwirkenden Leistungen:

Hinsichtlich der Frage, ob eine rückwirkende Leistungsgewährung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Anrechnung von Vermögen im Sinne des § 7 AsylbLG einzuordnen ist, erging folgender mehrheitlicher Beschluss der Bundesländer:

Rückwirkende Leistungen aufgrund der Übergangsregelung werden nicht als Vermögen i. S. d. § 7 AsylbLG auf den Bedarf des Leistungsempfängers angerechnet.

Die Anrechnungsgrenzen des § 7 Abs. 2 AsylbLG (Einkommensgrenzen) müssen entsprechend der vom BVerfG zu § 3 AsylbLG genannten Neuberechnung angepasst werden.

Die aktuell bestehende Besserstellung von Empfängern von Analogleistungen aufgrund höherer Leistungen, ist im Rahmen der Übergangsregelung, die eine gesetzliche Regelung darstellt, so hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Hölz

Anlagen:

1. Regelbedarfsstufen für das Jahr 2013
2. Abzugsbeträge für das physische Existenzminimum
3. EVS 2008 für Abzugsbeträge einzelner Positionen in den Abteilungen

Regelbedarfsstufen 1 bis 6 ab 01.01.2013 für das Asylbewerberleistungsgesetz

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2012			Monatliche Leistungen in 2013		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; Insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; Insgesamt
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	212 €	134 €	346 €	217 €	137 €	354 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	191 €	120 €	311 €	195 €	123 €	318 €
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	170 €	107 €	277 €	173 €	110 €	283 €
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	192 €	79 €	271 €	193 €	81 €	274 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	152 €	86 €	238 €	154 €	88 €	242 €
RS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	127 €	78 €	205 €	130 €	80 €	210 €

Prozentuale Abzugsbeträge ausgehend von dem jeweiligen Rundungsbetrag

Regelbedarfsstufe 1	EVS	2008	2012	2013
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	133,07 €	136,21 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	31,49 €	32,23 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	31,33 €	32,06 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	16,11 €	16,49 €

Regelbedarfsstufe 2	EVS	2008	2012	2013
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	119,89 €	122,40 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	28,37 €	28,97 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	28,22 €	28,81 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	14,51 €	14,82 €

Regelbedarfsstufe 3	EVS	2008	2012	2013
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	106,71 €	108,59 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	25,25 €	25,70 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	25,12 €	25,56 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	12,92 €	13,15 €

Regelbedarfsstufe 4	EVS	2008	2012	2013
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	124,02 €	67,72%	130,03 €	130,70 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,21 €	20,32%	39,01 €	39,22 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,34 €	8,38%	16,08 €	16,17 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,56 €	3,58%	6,88 €	6,91 €

Regelbedarfsstufe 5	EVS	2008	2012	2013
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55 €	66,18%	100,59 €	101,92 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 €	22,84%	34,72 €	35,17 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 €	7,59%	11,53 €	11,69 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,95 €	3,39%	5,16 €	5,23 €

Regelbedarfsstufe 6	EVS	2008	2012	2013
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	78,67 €	63,97%	81,24 €	83,16 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,18 €	25,35%	32,20 €	32,96 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,04 €	5,72%	7,27 €	7,44 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,09 €	4,95%	6,29 €	6,44 €

Ausgabepositionen von Einpersonenhaushalten (EVS 2008)

Abteilung	Gegenstand der Nachweisung	regelbedarfsrelevant
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	128,46 €
2	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	0 €
3	Bekleidung, Schuhe	30,40 €
4	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	30,24 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte	27,41 €
6	Gesundheitspflege	15,55 €
7	Verkehr	22,78 €
8	Nachrichtenübermittlung	31,96 €
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96 €
10	Bildungswesen	1,39 €
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstl.	7,16 €
12	Andere Waren und Dienstleistungen, Mitgliedsbeiträge	26,50 €
	Summe ungerundet	361,81 €

	Betrag
Abt. 01: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	
Nahrungsmittel	112,12
Alkoholfreie Getränke	13,35
Mineralwasser als Substitution der alkoholischen Getränke	2,99
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben	128,46
Abt. 03: Bekleidung und Schuhe	
Herrenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	4,42
Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	14,81
Herren-, Damen und Kinderstrumpfwaren	1,28
Bekleidungsstoffe	1,07
Bekleidungszubehör	0,90
Schuhe für Herren	1,81
Schuhe für Damen	5,12
Schuhzubehör	0,17
Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühr)	0,37
Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühr)	0,45
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben	30,40



Abt. 04: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	Betrag
Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Mieter)	0,99
Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Eigentümer)	/
Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Mieter)	0,93
Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Eigentümer)	/
Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte	26,80
Strom (auch Solarenergie) dar: Eigentümerhaushalte	1,32
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben	30,24

Abt. 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	Betrag		Betrag
Möbel und Einrichtungsgegenstände	10,11	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,22
Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,20	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,23
Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	Lieferung, Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/
Sonstige größere Haushaltsgeräte	/	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/
Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,44	Verlegen von Bodenbelägen	/
Heimtextilien	2,35	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/
Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,04	Fremde Installation von Haushaltsgroßgeräten	/
Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben	27,41
Motorgetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	0,22		

Abt. 06: Gesundheitspflege	Betrag	Abt. 07: Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne PKW und Motorrad)	Betrag
Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezept gekauft	3,47	Kauf von Fahrrädern	/
Pharmazeutische Erzeugnisse ohne Rezept gekauft	5,07	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	0,96
Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil und Rezeptgebühr)	0,67	Wartung/Reparaturen	0,57
Andere medizinische Erzeugnisse ohne Rezept gekauft	1,44	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Luftverkehr)	18,41
Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteil)	2,26	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Luftverkehr/auf Reisen)	2,00
Praxisgebühr	2,64	Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben	22,78
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben	15,55		



Abf. 08: Nachrichtenübermittlung		Betrag
Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobiltelefonen, Anrufbeantwortern		1,17
Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten		3,46
Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste		2,28
Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme		25,05
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben		31,96

Abt. 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur	Betrag	Betrag
Rundfunkempfänger, Tonaufnahme-/wiedergabegeräte	0,85	
Fernseh-/Videogeräte, TV-Antennen	2,24	
Datenverarbeitungsgeräte, Software	3,44	
Bild-, Daten- u. Tonträger (einschl. Downloads)	2,59	
Langlebige Gebrauchsgüter, Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping u. Erholung	0,18	
Sportartikel	1,11	
Spielwaren und Hobbys	1,21	
Besuch von Sportveranstaltungen bzw. -einrichtungen	3,16	
Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,52	
Sonstige Freizeit- u. Kulturdienstleistungen	1,48	
Ausleihgebühren Sport-/Campingartikel		0,13
Ausleihgebühren Bücher/Zeitschriften		0,72
Zeitungen u. Zeitschriften		6,53
Bücher u. Broschüren		5,14
Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit		2,11
Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u. Ä.)		2,41
Reparaturen von Ton-/Bildempfangs-/aufnahme-/wiedergabegeräten, Foto- u. Filmausrüstungen, Datenverarbeitungsgeräten		0,48
Reparatur/Installation: langlebige Gebrauchsgüter, Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping, Erholung		/
Außerschulischer Unterricht, Hobbykurse		1,61
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben		39,96



	Betrag
Abt. 10: Bildung	
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben (Gebühren für Kurse u. ä.)	1,39
Abt. 11: Beherbergungs- und Gaststättenleistungen (Ausgleich häuslicher Verpflegungsbedarf)	Betrag
Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés und an Imbissständen	5,99
Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	1,17
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben	7,16
Abt. 12: Andere Waren und Dienstleistungen	Betrag
Schmuck und Uhren, davon nur Uhren regelbedarfsrelevant	0,59
Friseurdienstleistungen	6,81
Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,00
Elektrische Geräte für die Körperpflege	0,37
Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. ä.	5,91
Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	4,73
Andere Verbrauchsgüter für die Körperpflege	2,52
Finanzdienstleistungen	1,98
Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte (nur Personalausweis)	0,25
Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,34
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben	26,50